



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

89. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 27. Dezember 2019

51. Stück

372.	Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Forchtenstein	732
373.	Genehmigung der 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Güssing	733
374.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Edelstal.....	733
375.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kobersdorf.....	733
376.	Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung von touristischen Radwanderwegen	734
377.	Richtlinie des Landes Burgenland zur Förderung von Radrouten für den Alltagsverkehr.....	743
378.	Ansuchen von Frau Dr. Martina Sommer-Dragosits um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke	750
379.	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 13.12.2019 über die Festsetzung der Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst außerhalb der Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken im Bezirk Güssing	750
380.	Stellenausschreibung der Gemeinde Neudorf für den Dienstposten eines/r Kindergartenleiters/in, Vollzeit, für den örtlichen Kindergarten	752
381.	Stellenausschreibung für die Position „OP-Assistenz“ im Krankenhaus Oberpullendorf.....	753
382.	Stellenausschreibung für die Position „Lehrerin/Lehrer für die Gesundheits- und Krankenpflege“	754

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3319-10006-7-2019

372. Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Forchtenstein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2019 unter Zahl: A2/L.RO3319-10006-7-2019 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Forchtenstein vom 24. September 2019 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (15. Änderung), zu genehmigen.

Die 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Neustift an der Rosalia die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstück Nr. 831/1 in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3329-10003-7-2019

373. Genehmigung der 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Güssing

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2019 unter Zahl: A2/L.RO3329-10003-7-2019 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing vom 29. August 2019 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (23. Änderung), zu genehmigen.

Die 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Krottendorf die Umwidmung von Teilflächen der Grundstück Nr. 125 und 126 in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3964-10001-9-2019

374. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Edelstal

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2019 unter Zahl: A2/L.RO3964-10001-9-2019 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Edelstal vom 17. Oktober 2019, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 des Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Edelstal werden Umwidmungen in „Bauland- Dorfgebiet“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Bauland - Industriegebiet“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3345-10004-10-2019

375. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kobersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2019 unter Zahl: A2/L.RO3345-10004-10-2019 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf vom 21. Oktober 2019, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 des Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kobersdorf werden in der KG Kobersdorf Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde,

Güterwege, Interessentenwege“ vorgenommen. In der KG Oberpetersdorf erfolgt eine Umwidmung in „Verkehrsfläche der Gemeinde Güterwege, Interessentenwege“. In der KG Lindgraben werden Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche-Sport - Reitplatz, Reitanlage“ und „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ durchgeführt.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/W.RAD-10002-35-2019

376. Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung von touristischen Radwanderwegen

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Fördergegenstand
- § 3 Förderwerberin
- § 4 Förderbedingungen
- § 5 Art und Ausmaß der Förderung
- § 6 Förderbare Maßnahmen
- § 7 Nicht förderbare Maßnahmen
- § 8 Vorzulegende Unterlagen
- § 9 Übernahme - Qualitative Abnahme
- § 10 Gerichtsstand
- § 11 Schlussbestimmungen
- § 12 Datenverwendung bzw. -verarbeitung
- § 13 Inkrafttreten

Anhang

Präambel

Der überwiegende Teil der touristischen Radwanderwege (Radrouten) führen im gemischten Verkehr über Güterwege, Gemeindestraßen, Landesstraßenbegleitwege und verkehrsarme Landesstraßen L und B. Eine Förderung von touristischen Radwanderwegen ist subsidiär - nachdem die Förderwerberin alle verfügbaren Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes und der EU ausgeschöpft hat - sowie unter Beachtung Bezug habender materiellrechtlicher Bestimmungen (wie Burgenländisches Straßengesetz 2005, in der geltenden Fassung, Burgenländisches Tourismusgesetz 2014, in der geltenden Fassung, Bgld. TG 2014).

Touristische Radwanderwege müssen befestigt, jedoch nicht asphaltiert sein.

Hinsichtlich der Errichtung, Instandhaltung, Sanierung von touristischen Radwanderwegen gelten die technischen Bestimmungen der „Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung und Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen im Burgenland“ und jene der „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung des Neu- und Ausbaus von ländlichen Straßen und Güterwegen“ - jeweils in der geltenden Fassung - sinngemäß, soweit in dieser Richtlinie nicht anders festgelegt

§ 1 Zielsetzung

Verbesserung des Angebots der touristischen Radwanderwege-Infrastruktur hinsichtlich Nutzbarkeit und Vermarktungsfähigkeit.

§ 2 Fördergegenstand

(1) Gefördert werden Ausbaumaßnahmen und die Erhaltung (laufende und programmierte Instandhaltung) des touristischen Radwanderwegenetzes.

- a. Die laufende Instandhaltung umfasst kleinflächige Pflege- und Wartungsmaßnahmen und kleinflächige bauliche Maßnahmen, die nach Bedarf regelmäßig durchzuführen sind (wie z.B. Mäharbeiten, selektive Oberflächenbehandlungen etc.)
- b. Die programmierte Instandhaltung und der Ausbau umfassen umfangreiche bauliche Maßnahmen über die gesamte Querschnittsbreite, für die ein einfaches generelles Projekt (zumindest mit Lageplan, Projektbeschreibung und Kostenschätzung) zu erstellen ist.
- c. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für den Ausbau sowie die laufende und die programmierte Instandhaltung, sofern nicht ausdrücklich geregelt ist, dass diese entweder nur für die laufende oder nur die programmierte Instandhaltung gelten.

(2) Als touristische Radwanderwege im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Radwanderwege des Landes Burgenland die im Zuge von Förderzusagen bzw. Fördervereinbarungen der Abteilung 2 - Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, Referat Tourismus bzw. dessen Vorgängerinstitutionen zur touristischen Verkehrserschließung definiert worden sind. Touristische Radwanderwege, die im Rahmen von Förderprogrammen der EU bzw. des Bundes errichtet und ausgebaut worden sind, und daher nicht aufgrund einer Förderzusage bzw. Fördervereinbarung der Abteilung 2 bzw. der Vorgängerinstitution erfasst sind, bedürfen einer Prüfung der Tourismusrelevanz unter Einbindung des örtlich zuständigen Tourismusverbandes (Bgl. TG 2014). Die Förderstelle prüft die zur Förderung beantragten Radwanderwege, ob diese als touristische Hauptradrouten oder als touristische Radrouten zu definieren sind.

§ 3 Förderwerberin

Förderwerberin kann ausschließlich eine Gemeinde sein.

§ 4 Förderbedingungen

(1) Neu- und Ausmaßnahmen und programmierte Instandhaltung

- a. Eine Förderung wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt.
- b. Die Genehmigung des Projektes, welches nach dieser Richtlinie gefördert werden soll, erfolgt in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Förderwerberin und dem Land.
- c. Förderansuchen sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 - Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus in Eisenstadt einzubringen (Musteransuchen siehe Anlage). Maßgebender Stichtag für den Eingang des Ansuchens ist der Eingangsvermerk des Amtes der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt.
- d. Kosten für Leistungen, die vor dem Tag an dem das Förderansuchen bei der Förderstelle eingegangen ist, erwachsen sind, sind nicht förderbar. Planungskosten können bis zu maximal sechs Monate vor dem Eingang des Ansuchens gemäß § 6 Abs. 6 gefördert werden.
- e. Die Förderwerberin hat dem Ansuchen zumindest einen Lageplan, eine Projektbeschreibung und eine Kostenschätzung beizulegen.
- f. Sämtliche geplante Projektänderungen sind der Förderstelle vor Umsetzung bekanntzugeben und um Genehmigung anzusuchen.

- g. Sind Maßnahmen in einem Förderprojekt geplant, die aufgrund der Bestimmungen dieser Richtlinie nicht förderbar sind, so sind diese schon im Zuge der Genehmigung der Förderung nach dieser Richtlinie bekannt zu geben.
- h. Radwanderwege sind grundsätzlich auf öffentlichem Gut zu führen bzw. ins öffentliche Gut zu übernehmen oder es ist durch Servitut bzw. Dienstleistungsverträge zu gewährleisten, dass der Radwanderweg öffentlich und verkehrssicher genutzt werden kann.
- i. Grundsätzlich ist ein „allgemeines Fahrverbot, ausgenommen Radfahrer, Anrainerverkehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge“ bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
- j. Vor Baubeginn sind von der Förderwerberin alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn sämtliche erforderlichen Bescheide und Genehmigungen sowie etwaige privatrechtliche Vereinbarungen (siehe Pkt. g.) vorliegen.
- k. Eine Übernahme gemäß § 9 dieser Richtlinie ist durchzuführen.
- l. Die Abteilung 5 - Baudirektion ist in die Projektabwicklung, die Projektkoordination und in die Projektaufsicht einzubinden.
- m. Die Förderwerberin hat das Projekt vorzufinanzieren.
- n. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt durch das Land nur nach Vorlage von der Förderwerberin bezahlten Originalrechnungen, sofern diese vom Land geprüft und genehmigt wurden. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf mehrere Jahre verteilt und ist abhängig von den vorhandenen Fördermitteln des Landes.
- o. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

(2) Laufende Instandhaltung

- a. Vor Inangriffnahme von Bau- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen ist die Zustimmung der Abteilung 5 - Baudirektion, Radwegkoordination einzuholen.
- b. Radwanderwege sind grundsätzlich auf öffentlichem Gut zu führen bzw. ins öffentliche Gut zu übernehmen oder es ist durch Servitut bzw. Dienstleistungsverträge zu gewährleisten, dass der Radwanderweg öffentlich und verkehrssicher genutzt werden kann.
- c. Die Abteilung 5 - Baudirektion ist bei Baumaßnahmen in die Durchführung einzubinden.
- d. Die Förderwerberin hat die Maßnahme vorzufinanzieren.
- e. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt durch das Land nur nach Vorlage von der Förderwerberin bezahlten Originalrechnungen, sofern diese vom Land geprüft und genehmigt wurden. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf mehrere Jahre verteilt und ist abhängig von den vorhandenen Fördermitteln des Landes.
- f. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung von touristischen Radwanderwegen gemäß § 2 wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand mit einem einheitlichen Fördersatz von 50 % gewährt.

(2) Die Neu- und Ausbaumaßnahmen bzw. programmierte Instandhaltung sind innerhalb der in der Fördervereinbarung genannten Projektlaufzeit, gerechnet ab Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung durch das Land, abzuschließen.

(3) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderansuchens (siehe Musteransuchen im Anhang) sowie weiterführender Besprechungen mit der Förderwerberin erwachsen dem Land Burgenland keinerlei Verpflichtungen. Die Geltendmachung welcher Ansprüche auch immer, gegen das Land Burgenland oder seine Organe aus diesem Titel ist ausgeschlossen. Das Land Burgenland übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die unterstützende Dienstleistung.

(4) Berechnungsgrundlage für die Förderung ist der von der Abteilung 5 - Baudirektion (Aufsicht gem. § 4 (1) lit. I) anerkannte und von der Förderwerberin bezahlte Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer. Angebotene, aber nicht in Anspruch genommene Nachlässe werden angerechnet.

§ 6 Förderbare Maßnahmen

(1) Ungebundene Tragschichten

Die Herstellung der ungebundenen Tragschichten hat gemäß dem Stand der Technik, gemäß der in der Präambel angeführten Richtlinien, zu erfolgen.

(2) Förderbare touristische Radwanderwege

Touristische Radwanderwege sind zu befestigen. Sie sind ausschließlich bis zu einer Fahrbahnbreite von 3 m bzw. wenn keine Asphaltierung erfolgt bis zu einer Fahrbahnkronenbreite von 4 m förderbar. Darüberhinausgehende Baumaßnahmen gehen zur Gänze zu Lasten der Förderwerberin.

(3) Förderbare Stärke der Asphaltdecke

Die Asphaltdecke von touristischen Radwanderwegen ist bis zu einer maximalen Stärke von 6,5 cm förderbar. Darüberhinausgehende Baumaßnahmen gehen zur Gänze zu Lasten der Förderwerberin.

(4) Einrichtungen zur Entwässerung und Randleisten

Einrichtungen zur Entwässerung von touristischen Radwanderwegen im Bereich der Straßenkrone (Fahrbahn plus Bankett) von Radwanderwegen sind förderbar. Einrichtungen der Entwässerung außerhalb der Straßenkrone von Radwanderwegen sind nur dann förderbar, wenn sie nachweislich der Entwässerung des Radwanderweges dienen. Randleisten und Bitubords sind nur dann förderbar, wenn sie der Wasserführung dienen. Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Radwegweisung (Beschilderung und Markierung)

Die einheitliche Radwegweisung (Beschilderung und Markierung) erfolgt durch das Land Burgenland.

(6) Planungs- und Beratungshonorare

Investitionsbezogene Planungs-, Beratungs- oder Projektstudienkosten können höchstens bis zum Ausmaß von 12 % der förderbaren Gesamtkosten gefördert werden.

§ 7 Nicht förderbare Maßnahmen

(1) Die Kosten der Wiederinstandsetzung, die durch den Einbau bzw. die Instandsetzung von Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen etc. entstanden sind und vom jeweiligen Einbauträger bzw. sonstigen Förderstellen finanziert werden, sind nicht förderbar.

(2) Kosten für die Grundbeistellung zum Ausbau eines Radwanderweges sind nicht förderbar.

(3) Maßnahmen des Winterdienstes sind nicht förderbar.

(4) Nicht-touristische Radwanderwege sind nicht förderbar.

§ 8 Vorzulegende Unterlagen

Die Förderwerberin hat dem Land Burgenland alle geforderten Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Übernahme - Qualitative Abnahme

Die Durchführung des Projektes - gemäß dem Stand der Technik unter der sinngemäßen Anwendung der in der Präambel angeführten Richtlinien - ist von der Förderwerberin zu gewährleisten. Dazu hat die Förderwerberin alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen und alle geforderten Unterlagen beizubringen.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle auf Grundlage dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Nach technischer und finanzieller Fertigstellung des Projektes hat die Förderwerberin analog zum Bgld. Straßengesetz 2005 idgF. eine Kollaudierungsverhandlung anzuberaumen.

(2) Die Förderwerberin hat die ausgebauten Radwanderwege in dauernd gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

(3) Die Förderwerberin stimmt als Wegerhalterin der einheitlichen Radwegweisung (Beschilderung und Markierungen) entsprechend § 6 Abs. 5 dieser Richtlinie zu.

(4) Bei Auflassungen eines Radwanderweges innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab letztmaliger Auszahlung von Fördermitteln sind die Fördermittel zur Gänze verzinst zurückzuzahlen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt taggenau in der Höhe von 2%-Punkten über dem Basiszinssatz und umfasst den Zeitraum von der erstmaligen Auszahlung von Fördermitteln bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung von Fördermitteln und damit verbundenen Zinsen.

(5) Kommt die Förderwerberin ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nicht oder nur unzulänglich nach, so ist die Förderwerberin zur verzinsten Rückzahlung von Fördermitteln analog zu Absatz 4 verpflichtet.

§ 12 Datenverwendung bzw. -verarbeitung

(1) Die Förderwerberin nimmt zur Kenntnis, dass mit Einbringung eines Förderansuchens alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung betreffenden personenbezogenen Daten aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) idgF vom Land Burgenland und von der von ihm beauftragten Organe und Stellen zu Abwicklungs-, Evaluierungs- und Kontrollzwecken verwendet werden dürfen.

(2) Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Landes, des Bundes oder an einen anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, sowie an den Landes- sowie Bundesrechnungshof übermittelt werden.

(3) Mit Einbringen eines Förderansuchens stimmt die potentielle Förderwerberin dieser Datenverwendung und -verarbeitung ausdrücklich zu.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft und gilt für alle Anträge, die ab Inkrafttreten richtliniengemäß eingebracht werden.

Anhang

Muster – Förderansuchen

Förderwerberin:

Gemeinde/Marktgemeinde/Stadt

Anschrift

Tel.Nr.

e-Mail

Förderansuchen und Aufnahme in das touristische Radwegebauprogramm

<input type="radio"/> Errichtung eines Radwanderweges
<input type="radio"/> programmierte Instandhaltung, Radwanderweg(e) "B/R Nr ...- Bezeichnung" KG

An das

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 2, Hauptreferat WAT – Referat Tourismus

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

E-Mail: post.a2-tourismus@bgld.gv.at

A. Beschreibung des touristischen Radwanderweges

Verlauf und Länge des Radwanderweges (grundsätzlich außerhalb des Ortsgebietes)

Der Radwanderweges verläuft auf	In der Länge von
a) auf öffentlichem Gut	
- Gemeindestraße <input type="radio"/>	_____ lfm
- Güterweg oder Kommissierungsweg <input type="radio"/>	_____ lfm
- Sonstige Wege <input type="radio"/>	_____ lfm
b) auf öffentlichem Wassergut (Vertrag) <input type="radio"/>	_____ lfm
c) sonst. Grundstück, das von Gemeinde abgelöst und in öffentl. Gut übernommen wird bzw. langfristige Gestattungs- bzw. Dienstbar- keitsverträge <input type="radio"/>	_____ lfm

(O=zutreffendes bitte ankreuzen)

Geplante Radwanderweg Ausbaustandard

(Anmerkung – touristische Radwanderwege müssen befestigt aber nicht asphaltiert sein)

Voraussichtliche Investitionskosten und Zeitplan

Gesamtkosten	EUR
Geschätzte Kosten für förderbare Breite von max. 3,0 m (Kronenbreite-Schotter 4 m)	EUR
Beabsichtigter Baubeginn im Jahr	20.....
Voraussichtliche Projektlaufzeit	Jahr(e)

Stehen Fördermittel anderer Stellen für die Finanzierung des Projektes zur Verfügung?

<input type="radio"/> nein	
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> Landesmittel (bspw. Güterwege) <input type="radio"/> Bundesmittel (bspw. Klimaaktiv) <input type="radio"/> EU-Mittel (bspw. Interreg)
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/> Angaben zur Förderstelle und Förderhöhe	

Angaben über touristische Relevanz des Radwanderweges und die Bedeutung für das Freizeiterlebnis (wie z.B. Freizeitangebote in Gemeinde und Region, Gastronomie, Wein und Kulinarik, Beherbergung, Sehenswürdigkeiten, Naturerlebnisse, Kulturangebote (Museen), sonstige touristische Einrichtungen und besondere Tourismusangebote, Packages, usw.)

B. Folgende weitere Angaben sind zur Bearbeitung des Ansuchens erforderlich

1. Wurde für die Gemeinde mit Verordnung der Bgld. Landesregierung ein Tourismusverband gem. § 14 Bgld. Tourismusgesetz idgF errichtet (siehe <https://www.burgenland.at/themen/tourismus/tourismusgesetz/>)

<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Wenn ja – Bezeichnung des Tourismusverbandes	

2. Wurden in der Vergangenheit aufgrund einer Fördervereinbarung mit dem Tourismusreferat des Landes bzw. von anderen Förderstellen des Landes (z.B. im Rahmen des Güterwegebbaus bzw. Straßenbaus), des Bundes (aufgrund von Vereinbarungen mit der Gemeinde), Sonstigen oder im Rahmen von EU-Programmen bereits Förderungen gewährt?

<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Wenn, ja – Angabe der Förderstelle mit Fördervertrag	

3. Wurde vor Antragstellung das Land Burgenland befasst? wenn ja (*Name*):

<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Wenn, ja – Angabe der Person(en) (Name, Telefonnummer)	

4. Werden über den/die zu errichtenden/sanierenden Radwanderweg(e) auch andere Radwanderwege geführt?

<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Wenn, ja welche: B Nr.- Bezeichnung, R Nr.-Bezeichnung	

5. Wurden im gegenständlichen Projekt am Radwanderweg Maßnahmen für die Verkehrssicherheit gesetzt, z.B. eine Verordnung gem. StVO betreffend „Allgemeines Fahrverbot, ausgenommen Radfahrer, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Anrainerverkehr“?

<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, bitte Verordnung beilegen bzw. Maßnahme anführen	

6. Bankverbindung der Förderwerberin

IBAN
BIC
Bank
Konto lautet auf

Die Richtigkeit der im Förderansuchen gemachten Angaben sowie die der angeschlossenen Beilagen wird bestätigt.

Jede Änderung der Umstände, die Auswirkung auf das Vorhaben haben, ist dem Land Burgenland unverzüglich mitzuteilen.

Die Förderwerberin nimmt zur Kenntnis, dass sich das Land Burgenland vorbehält, falls eine Fördervereinbarung durch unwahre oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist, Mitteilungen über Abänderungen des Vorhabens unterlassen hat, Geldzuwendungen widmungswidrig verwendet hat, die Fördermittel samt Zinsen gemäß §11 Abs. 4 der Richtlinie des Land Burgenland für die Förderung touristischer Radwanderwege zurückgefordert werden.

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen begründeten vertraglichen Schuldverhältnisses verarbeitet werden. Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des gegenständlichen Förderansuchens. Ich (Wir) nehme(n) die allgemeine Datenschutzrichtlinie des Landes Burgenland zur Kenntnis, die auf der Homepage des Landes Burgenland unter <https://www.burgenland.at/land-politik-verwaltung/politik-verwaltung/datenschutz/> ersichtlich ist.

Ort, Datum

Name in Blockbuchstaben

rechtsgültige Unterschrift

C. Beilagen zum Ansuchen

- 1.) Planskizze über den Verlauf des Radwanderweges bzw. den Bereich des Radwanderweges, der saniert werden soll
- 2.) Kostenschätzung
- 3.) Vorliegende Verträge bzw. Vereinbarungen mit Förderstellen Siehe Pkt A.b), A.c) und B 2.

377. Richtlinie des Landes Burgenland zur Förderung von Radrouten für den Alltagsverkehr

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Fördergegenstand
- § 3 Förderwerbende
- § 4 Förderbedingungen
- § 5 Art und Ausmaß der Förderung
- § 6 Förderbare Maßnahmen
- § 7 Nicht förderbare Maßnahmen
- § 8 Vorzulegende Unterlagen
- § 9 Übernahme - Qualitative Abnahme
- § 10 Gerichtsstand
- § 11 Schlussbestimmungen
- § 12 Datenverwendung bzw. -verarbeitung
- § 13 Inkrafttreten

Anhang

Präambel

Nur ein qualitativ hochwertiges, sicheres Alltags-Radverkehrsnetz mit passender begleitender Infrastruktur bringt die Menschen aufs Fahrrad. Alle wichtigen Alltagsziele in der Gemeinde und der Region müssen angebunden sein. Während man entlang von Straßen mit hoher Kfz-Belastung, viel Schwerverkehr und/oder hohen Geschwindigkeiten auf getrennte Radverkehrsanlagen setzen wird („Trennprinzip“), kann innerorts auch eine 30 km/h-Beschränkung eine gute und kostengünstige Lösung sein. Begleitende Maßnahmen wie eine entsprechende temporeduzierende Gestaltung des Straßenraums sind aber wichtig. Diese erlauben es den Radfahrerinnen und Radfahrern, sich die Verkehrsfläche mit anderen Verkehrsteilnehmergruppen, sei es der motorisierte Individualverkehr oder seien es Fußgängerinnen und Fußgänger zu teilen („Mischprinzip“).

Unterschiedliche Elemente können ein Radverkehrsnetz ausmachen. Eine Abgrenzung findet sich in der Straßenverkehrsordnung, wo unter dem Begriff Radfahranlage Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen, Radweg, Geh- und Radweg sowie Radfahrerüberfahrt zusammengefasst werden. Unter der Bezeichnung Radverkehrsanlage kommen Fahrradstraßen sowie Straßen und Wege mit allgemeinem oder speziellem Fahrverbot hinzu, auf denen Radverkehr zugelassen ist.

Eine Förderung von Alltagsradwegen ist subsidiär - nachdem die Förderwerberin alle verfügbaren Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes und der EU ausgeschöpft hat - sowie unter Beachtung Bezug habender materiellrechtlicher Bestimmungen (wie Burgenländisches Straßengesetz 2005, in der geltenden Fassung).

Hinsichtlich der Errichtung, Instandhaltung, Sanierung von Alltagsradwegen gelten die technischen Bestimmungen der RVS Radverkehr sowie die im Masterplan Radfahren festgelegten Anforderungen und Qualitätskriterien für Radrouten und Abstellanlagen, soweit in dieser Richtlinie nicht anders festgelegt.

§ 1 Zielsetzung

Das Land Burgenland hat sich mit dem von der burgenländischen Landesregierung beschlossenen „Masterplan Radfahren - Burgenland radelt“ zum Ziel gesetzt, die Anzahl der täglichen Wege mit dem Fahrrad zu verdoppeln. Dafür ist es notwendig, die Infrastruktur für den Alltagsradverkehr fit zu machen. Die vorliegen-

de Alltagsradwegförderung unterstützt Gemeinden dabei, sichere und attraktive Radverkehrsanlagen zu errichten und zu erhalten.

§ 2 Fördergegenstand

(1) Gegenstand dieser Förderung sind Alltagsradrouten, die einer der folgenden Kategorien zugeordnet sind:

- a. **Regionale Hauptradroute**
- b. **Regionale Radroute**
- c. **Zubringer zu wichtigen Umsteigepunkten in den Öffentlichen Verkehr („ÖV-Zubringer“)**

(2) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

a) Regionale Hauptradroute	b) Regionale Radroute	c) ÖV-Zubringer
Einhaltung der Qualitätskriterien für Alltagsradrouten gemäß Masterplan Radfahren		
muss im Radbasisnetz enthalten sein (Potentialräume)	kann im Radbasisnetz enthalten sein	kann im Radbasisnetz enthalten sein
gemeindegrenzüberschreitend	gemeindegrenzüberschreitend	gemeindeintern
Distanzen bis zu 7 km	Distanzen bis zu 10 km	
keine bis geringe Steigungen	Steigungen (max. gem. RVS) zulässig	Steigungen (max. gem. RVS) zulässig
Quellpotentiale über 1.000 Personen	Quellpotentiale über 250 Personen	angebunden an Bahnhaltestelle oder Bushaltestelle mit zumindest stündlichen Verbindungen im Morgenverkehr an schulfreien Werktagen

(3) Jedenfalls als Alltagsradwege im Sinne dieser Richtlinie gelten alle in den gemeinsam mit den Gemeinden erstellten Radbasisnetzen festgelegten Radwege. Alle darüber hinausgehenden Radwege bedürfen einer Prüfung der Alltagsradverkehrsrelevanz. Die Förderstelle prüft die zur Förderung beantragten Radwege, und trifft die Festlegung der zutreffenden Kategorien gem. § 2 Abs. 2.

(4) Gefördert werden der Neubau, Ausbaumaßnahmen und die Erhaltung (programmierte Instandhaltung) von Alltagsradwegen. Die programmierte Instandhaltung und der Ausbau umfassen umfangreiche bauliche Maßnahmen über die gesamte Querschnittsbreite, für die ein einfaches generelles Projekt (zumindest mit Lageplan, Projektbeschreibung und Kostenschätzung) zu erstellen ist.

(5) Gegenstand der Förderung sind weiters Radabstellanlagen an Radwegen entsprechend § 2 Abs. 2. Diese sind förderfähig, wenn sie den Anforderungen und Qualitätskriterien, wie im „Masterplan Radfahren - Burgenland radelt“ festgelegt, entsprechen.

§ 3 Förderwerbende

Förderwerberin kann ausschließlich eine burgenländische Gemeinde sein.

§ 4 Förderbedingungen

(1) Förderansuchen sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 - Hauptreferat Landesplanung - Referat Gesamtverkehrsordination in Eisenstadt als Förderstelle einzubringen. Maßgebender Stichtag für den Eingang des Ansuchens ist der Eingangsvermerk des Amtes der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt.

(2) Eine Förderung wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt.

(3) Die Genehmigung des Projektes, welches nach dieser Richtlinie gefördert werden soll, erfolgt in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Förderwerberin und dem Land.

(4) Kosten für Leistungen, die vor dem Tag, an dem das Förderansuchen bei der Förderstelle eingegangen ist, erwachsen sind, sind nicht förderbar. Planungskosten können bis zu maximal sechs Monate vor dem Eingang des Ansuchens gem. § 6 Abs. 7 gefördert werden.

(5) Die Förderwerberin hat dem Ansuchen zumindest einen Lageplan, eine Projektbeschreibung und eine realistische Kostenschätzung beizulegen.

(6) Sämtliche geplante Projektänderungen sind der Förderstelle vor Umsetzung bekanntzugeben und um deren Genehmigung ist anzusuchen.

(7) Sind Maßnahmen in einem Förderprojekt geplant, die aufgrund der Bestimmungen dieser Richtlinie nicht förderbar sind, so sind diese schon im Zuge der Genehmigung der Förderung nach dieser Richtlinie bekannt zu geben.

(8) Vor Baubeginn sind von der Förderwerberin alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn sämtliche erforderlichen Bescheide und Genehmigungen sowie etwaige privatrechtliche Vereinbarungen vorliegen.

(9) Eine Übernahme gemäß § 9 dieser Richtlinie ist durchzuführen.

(10) Die Abteilung 5 - Baudirektion des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ist in die Projektabwicklung, die Projektkoordination und in die Projektaufsicht einzubinden.

(11) Die Förderwerberin hat das Projekt vorzufinanzieren.

(12) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt durch das Land nur nach Vorlage von der Förderwerberin bezahlten Originalrechnungen, sofern diese vom Land geprüft und genehmigt wurden. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf mehrere Jahre verteilt und ist abhängig von budgetären Bedeckung des Landes, bzw. der Förderstelle.

(13) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung von Alltagsradwegen gem. § 2 wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt.

(2) Die maximalen Fördersätze werden wie folgt für die unterschiedlichen Kategorien gem. § 2 Abs. 2 festgelegt:

a) 60% für Regionale Hauptroute

b) 50% für Regionale Radroute

c) 50% für ÖV-Zubringer

(3) Radabstellanlagen gem. § 2, Abs. 5 werden mit maximal 50% der anrechenbaren Kosten gefördert, gedeckelt mit max. 200 EUR pro Radabstellplatz bzw. mit max. 400 EUR pro Radabstellplatz mit E-Ladestation.

(4) Die Neu- und Ausbaumaßnahmen bzw. die programmierte Instandhaltung sind innerhalb der in der Fördervereinbarung genannten Projektlaufzeit, gerechnet ab Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung durch das Land, abzuschließen.

(5) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderansuchens sowie weiterführender Besprechungen mit der Förderwerberin erwachsen dem Land Burgenland keinerlei Verpflichtungen. Die Geltendmachung welcher Ansprüche auch immer gegen das Land Burgenland oder seine Organe aus diesem Titel ist ausgeschlossen. Das Land Burgenland übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die unterstützende Dienstleistung.

(6) Berechnungsgrundlage für die Förderung ist der von der Abteilung 5 - Baudirektion (Aufsicht gem. § 4 Abs. 10) anerkannte und von der Förderwerberin bezahlte Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer. Angebote, aber nicht in Anspruch genommene Nachlässe werden angerechnet.

§ 6 Förderbare Maßnahmen

(1) Die Umsetzung der Maßnahmen hat grundsätzlich nach den Richtlinien der RVS Radverkehr in der geltenden Fassung zu erfolgen.

(2) Die Herstellung von ungebundenen Tragschichten ist nur im begründeten Einzelfall und in Abstimmung mit der Förderstelle zulässig und hat gemäß dem Stand der Technik sowie gemäß der „Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung des Neu- und Ausbaues von ländlichen Straßen und Güterwegen“ und der „Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung und Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen im Burgenland“ zu erfolgen.

(3) Alltagsradwege sind zu befestigen. Sie sind ausschließlich bis zu einer Fahrbahnbreite von 3 m förderbar. Im Falle von gemischten Geh- und Radwegen können bedarfsabhängig und in Abstimmung mit der Förderstelle größere Fahrbahnbreiten gefördert werden. Darüber hinausgehende Baumaßnahmen gehen zur Gänze zu Lasten der Förderwerberin.

(4) Die Asphaltdecke von Alltagsradwegen ist bis zu einer maximalen Stärke von 6,5 cm förderbar. Darüber hinausgehende Baumaßnahmen gehen zur Gänze zu Lasten der Förderwerberin.

(5) Einrichtungen zur Entwässerung von Alltagsradwegen im Bereich der Straßenkrone (Fahrbahn plus Bankett) von Alltagsradwegen sind förderbar. Einrichtungen der Entwässerung außerhalb der Straßenkrone von Alltagsradwegen sind nur dann förderbar, wenn sie nachweislich der Entwässerung des Radwanderweges dienen. Randleisten und Bitubords sind nur dann förderbar, wenn sie der Wasserführung dienen. Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Die einheitliche Radwegweisung (Beschilderung und Markierung) erfolgt durch das Land Burgenland.

(7) Investitionsbezogene Planungs-, Beratungs- oder Projektstudienkosten (Planungs- und Beratungshonore) können höchstens bis zum Ausmaß von 12 % der förderbaren Gesamtkosten gefördert werden.

§ 7 Nicht förderbare Maßnahmen

(1) Die Kosten der Wiederinstandsetzung, die durch den Einbau bzw. die Instandsetzung von Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen etc. entstanden sind und vom jeweiligen Einbauträger bzw. sonstigen Förderstellen finanziert werden, sind nicht förderbar.

(2) Kosten für die Grundbeistellung zum Ausbau eines Radwanderweges sind nicht förderbar.

(3) Maßnahmen des Winterdienstes sind nicht förderbar.

(4) Die betriebliche Erhaltung und die laufende bauliche Instandhaltung der Radrouten sind nicht förderbar.

(5) Mehrkosten aufgrund gestalterischer Festlegungen der Förderungswerbenden, die über den üblichen Standard des Landes hinausgehen sind nicht förderbar.

(6) Geistige und administrative Eigenleistungen der Förderungswerbenden sind nicht förderbar.

(7) Technische Dimensionierungen, die sich aus anderen Nutzungen ergeben, die über den Radverkehr hinausgehen gem. § 6, Abs. 1-5 oder Wiederherstellungsmaßnahmen in Zusammenhang mit Leitungsverlegungen oder dem Bau sonstiger technischer Infrastruktur an der bzw. im Nahebereich der Radroute sind nicht förderbar.

§ 8 Vorzulegende Unterlagen

Die Förderwerberin hat der Förderstelle alle geforderten Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Übernahme - Qualitative Abnahme

Die Durchführung des Projektes - gemäß dem Stand der Technik unter der sinngemäßen Anwendung der „Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung des Neu- und Ausbaues von ländlichen Straßen und Güterwegen“ und der „Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung und Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen im Burgenland“- ist von der Förderwerberin zu gewährleisten. Dazu hat die Förderwerberin alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen und alle geforderten Unterlagen beizubringen.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle auf Grundlage dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Nach technischer und finanzieller Fertigstellung des Projektes hat die Förderwerberin analog zum Bgld. Straßengesetz 2005 idgF. eine Kollaudierungsverhandlung anzuberaumen.

(2) Die Förderwerberin hat die ausgebauten Alltagsradwege in dauernd gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

(3) Für regionale Hauptradrouten ist seitens der Förderwerberin sicherzustellen, dass sie ganzjährig befahrbar sind. Dies inkludiert insbesondere den Winterdienst.

(4) Die Förderwerberin stimmt als Wegerhalterin der einheitlichen Radwegweisung (Beschilderung und Markierungen) entsprechend § 6 Abs. 6 dieser Richtlinie zu.

(5) Bei Auflassungen eines Radweges innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab letztmaliger Auszahlung von Fördermitteln sind die Fördermittel zur Gänze verzinst zurückzuzahlen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt taggenau anhand der Zinshöhe gemäß § 205 Abs. 2 BAO erster Satz (in der zum Zeitpunkt der Unterfertigung der Fördervereinbarung durch das Land Burgenland gültigen Fassung) und umfasst den Zeitraum von der erstmaligen Auszahlung von Fördermittel bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung von Fördermitteln und damit verbundenen Zinsen.

(6) Kommt die Förderwerberin ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nicht oder nur unzulänglich nach, so ist die Förderwerberin zur verzinsten Rückzahlung von Fördermitteln analog zu Abs. 5 verpflichtet.

§ 12 Datenverwendung bzw. -verarbeitung

(1) Die Förderwerberin nimmt zur Kenntnis, dass mit Einbringung eines Förderansuchens alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung betreffenden personenbezogenen Daten auf Grund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) idgF vom Land Burgenland und von der von ihm beauftragten Organe und Stellen zu Abwicklungs-, Evaluierungs- und Kontrollzwecken verwendet werden dürfen.

(2) Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Landes, des Bundes oder an einen anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, sowie an den Landes- sowie Bundesrechnungshof übermittelt werden.

(3) Die Förderwerberin verpflichtet sich, nach Abschluss des zu fördernden Vorhabens, eine GIS-fähige Datenbasis zum umgesetzten Projekt zur Einpflege der Alltagsradverkehrsrouten in die offiziellen GIS-Datenbanken (WebGis Burgenland, GIP) der Förderstelle unaufgefordert und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen und zu überlassen. Handelt es sich bei der geförderten Maßnahme um einen Teilabschnitt einer ausgewiesenen Alltagsradroute, so ist der gesamte Verlauf der Alltagsradroute als GIS Datensatz zu übermitteln. Die Spezifikationen der Datenlieferung sind gem. Anhang ./1 vorzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit 1. Dezember 2019 in Kraft und gilt für alle Anträge, die ab Inkrafttreten richtliniengemäß eingebracht werden.

ANHANG 1

Zur Richtlinie des Landes Burgenland zur Förderung von Radrouten für den Alltagsverkehr

Spezifikation zur Lieferung der GIS-fähigen Datenbasis gem. § 12 Abs. 4

Geometrischer Verlauf der Radinfrastruktur:

Der genaue Verlauf ist in einem GIS-kompatiblen Format (*.shp, *.dxf, *.dwg, *.gpx) in einem der Referenzsysteme MGI Austria GK M34 (EPSG Code 31259), MGI Austria GK East (EPSG Code 31256), oder WGS 84 (EPSG Code 4326) bereitzustellen.

Zusätzlich sind als Beschreibung der Art und Ausprägung der Infrastruktur folgende Attribute im GIS Datensatz oder gesondert bekanntzugeben:

Art der Infrastruktur:

- Radweg
- Geh- und Radweg
- Geh- und Radweg getrennt (mit Angabe, auf welcher Seite der Geh- bzw- Radweg liegt)
- Radfahrstreifen
- Mehrzweckstreifen
- Radfahrüberfahrt
- Sonstige Infrastruktur: z.B. Fahrradabstellplätze, E-Bike Ladestationen, Trinkbrunnen, etc...

Dimension:

- Breite (gesamt u. je Fahrstreifen bei getrenntem Geh- und Radweg)

Belag: z.B.

- Asphalt
- Pflaster
- Schotter

Rechtliche Grundlage:

- Verordnet / nicht verordnet
- Radweg mit oder ohne Benützungspflicht

Sonstiges:

- Benützungsbeschränkungen (z.B. Schiebestrecke)
- besondere Gefahren (Poller)
- Benützungserlaubnisse für andere Verkehrsteilnehmer

378. Ansuchen von Frau Dr. Martina Sommer-Dragosits um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in 7540 Neustift bei Güssing Nr. 9

Kundmachung

Frau Dr. med. univ. Martina Sommer-Dragosits, wohnhaft in 7522 Reinersdorf 123, hat um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 7540 Neustift bei Güssing Nr. 9, (als Nachfolger von Dr. Karin Grün) angesucht.

Gemäß § 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2018, können Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gem. § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen - vom Tag der Kundmachung an gerechnet - bei der Bezirkshauptmannschaft 7540 Güssing schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Dr. Wild, MBA

379. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 13.12.2019 über die Festsetzung der Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst außerhalb der Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken im Bezirk Güssing

Verordnung

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RBGl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 59/2018, wird für die öffentliche

1. Diana-Apotheke in 7540 Güssing, Pater Gratian Leser Straße 4
2. Salvator-Apotheke in 7551 Stegersbach, Hauptplatz 14

verordnet:

**§ 1
Betriebszeiten (Öffnungszeiten)**

(1) Die öffentliche Diana-Apotheke in 7540 Güssing hat an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

Montag - Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr	14:30 Uhr - 18:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	

(2) Die öffentliche Salvator-Apotheke in 7551 Stegersbach hat an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

Montag - Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr	14:30 Uhr - 18:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	

(3) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die Apotheken in Güssing und Stegersbach an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(4) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken in Güssing und Stegersbach bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2 Bereitschaftsdienst

(1) Die öffentlichen Apotheken in 7540 Güssing und 7551 Stegersbach haben außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 jeweils wöchentlich wechselnd in folgender Reihenfolge Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:

1. Diana-Apotheke in 7540 Güssing, Pater Gratian Leser Straße 4
2. Salvator-Apotheke in 7551 Stegersbach, Hauptplatz 14

Dieser Bereitschaftsdienst beginnt jeweils am Samstag 12.00 Uhr und endet in der darauffolgenden Woche am Samstag um 8.00 Uhr.

(2) Die Diana-Apotheke in Güssing hat zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 während der Mittagspause an Werktagen (Montag bis Freitag) von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr zusätzlichen Bereitschaftsdienst, welcher auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden darf, ausgenommen am 24.12. und 31.12., zu versehen.

(3) Die öffentlichen Apotheken in Güssing und Stegersbach dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Betriebszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich bis eine halbe Stunde nach Ende der Abendordinationszeiten des Arztes, jedoch maximal bis 20:00 Uhr, Bereitschaftsdienst leisten. Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Die Diana-Apotheke in Güssing darf an Samstagen von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr zusätzlichen Bereitschaftsdienst, welcher auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden darf, versehen.

(5) Während des von den öffentlichen Apotheken in Güssing und Stegersbach gemäß Abs. 1 und 2 zu leistenden Bereitschaftsdienstes muss der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein (Ruferreichbarkeit). Auch die telefonische Erreichbarkeit ist während dieser Zeiten sicherstellen.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4
In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Samstag, 4. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 26.02.2001, Zahl: 19/01/315-2001, vom 04.04.2001, Zahl: 19/01/315/04-2001, vom 18.12.2006, Zahl: GS-12-11-1-12, vom 22.6.2007, Zahl: GS-12-11-1-17, und vom 09.10.2019, Zahl: GS-12-11-1-77, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Dr. Wild, MBA

Zahl: 240/2019

380. Stellenausschreibung der Gemeinde Neudorf für den Dienstposten eines/r Kindergartenleiters/in, Vollzeit, für den örtlichen Kindergarten

Gemäß § 5 Abs. 1 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gelangt beim Gemeindeamt der Gemeinde Neudorf der Dienstposten eines/r **Kindergartenleiters//in, Vollzeit, für den örtlichen Kindergarten** zur Ausschreibung.

Einstufung:	Entlohnungsschema gb, Entlohnungsgruppe gb1
Beschäftigungsausmaß:	100 %, das entspricht 40 Wochenstunden bzw. 30 Wochen-kinderdienststunden , wobei die Hälfte der Vor- und Nachbereitungszeit im Kindergarten zu verrichten ist
Grundgehalt brutto	EUR 2.551,85 (= 2.495,70 Gehalt 2019 + Erhöhung 2,25% für 2020) - ohne Anrechnung von Vordienstzeiten
Einstellung ab	April 2020

Anstellungserfordernisse:

- erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung bzw. Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten
- erfolgreiche Ablegung eines kroatischsprachigen Lehrganges
- persönliche, fachliche und körperliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit dieser Verwendung verbunden sind
- Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedsstaates
- bei männlichen Bewerbern - absolvierter Präsenzdienst
- Berufspraxis als Kindergartenpädagoge/in erforderlich
- Höchstalter 55 Jahre

Folgende Unterlagen sind beizulegen: Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der Kinder, Befähigungsnachweis für Kindergartenpädagogen/innen bzw. sonstige Zusatzqualifikationen, Befähigungsnachweis zur Absolvierung eines kroatischsprachigen Lehrgangs Abschlusszeugnis, Dienstzeugnisse, bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtenden schriftlichen Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher in der Ausschreibung geforderter Unterlagen

bis spätestens 31. Jänner 2020, 12 Uhr

während der Amtsstunden beim Gemeindeamt Neudorf einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens. Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Lentsch

381. Stellenausschreibung für die Position „OP-Assistenz“ im Krankenhaus Oberpullendorf

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

**Folgende Position gelangt zur Besetzung:
OP-ASSISTENZ**

Ihre Qualifikationen:

- Abgeschlossene Berufsausbildung zur OP-Assistenz bzw. Berechtigung zur Berufsausbildung als OP-Assistenz
- Abgeschlossene Berufsausbildung zur Gipsassistentin bzw. Berechtigung zur Berufsausübung als Gipsassistentin sind von Vorteil
- Fach- und Sozialkompetenz
- Hohes Verantwortungsbewusstsein
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- Absolvierter Präsenzdienst/Zivildienst

Die Aufnahme ist als Bedienstete/r in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Monatsgehalt für die ausgeschriebene Position aus der Berufsfamilie Pflege, Modellfunktion Assistenzberufe der Pflege, Gehaltsband B2/5, ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 und beträgt somit mind. € 2.477,- brutto (bei Vollbeschäftigung). Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Vorschriften, insbesondere der Anrechnung von Vordienstzeiten, erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens **27. Jänner 2020** an das

KH Oberpullendorf, 7350 Oberpullendorf, Spitalstraße 32,
Tel. 057979/34803, z.H. Frau Pflegedirektorin Bettina Schmidt, MSc
oder per E-Mail an: bettina.schmidt@krages.at

382. Stellenausschreibung für die Position „Lehrerin/Lehrer für die Gesundheits- und Krankenpflege“

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes, betreibt eine Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege in Oberwart und Standort Frauenkirchen.

Wir bieten ein aufgeschlossenes, motiviertes und engagiertes Team und die Möglichkeit zur kreativen selbstständigen Unterrichtsgestaltung.

Folgende Position gelangt zur Besetzung: Lehrerin/Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege

Für diese Tätigkeit werden Kolleginnen sowie Kollegen gesucht, die mit Verständnis und Freude an der Ausbildung junger Menschen teilnehmen möchten.

Anforderungsprofil:

- Zum Eintrittsdatum abgeschlossene Sonderausbildung gemäß § 17 Abs. (7) sowie entsprechende fachliche, pädagogische und soziale Kompetenz
- Einsatz- und Leistungsbereitschaft
- Gute Kommunikations- und Teamfähigkeit

Die Aufnahme ist als Bedienstete/r in einem Beschäftigungsausmaß von 100% vorgesehen. Das Monatsgehalt für die ausgeschriebene Position aus der Berufsfamilie Pflege, Modellfunktion Lehrer/in für Gesundheits- und Krankenpflege, Gehaltsband B2/11, ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 und beträgt somit mind. € 3.275,- brutto (bei Vollbeschäftigung). Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Vorschriften, insbesondere der Anrechnung von Vordienstzeiten, erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bis 6. Jänner 2020 auf unserer Jobbörse unter www.krages.at oder per Post an die Direktion der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Oberwart, z.Hd. **Frau Direktorin Martina Reicher, MSc**, Dornburggasse 82, 7400 Oberwart, Telefon 057979/24715.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

